

# Gesetzsammlung

für

## das Fürstenthum Neuz Nelterer Linie.

N<sup>o</sup> 5.

(Ausgegeben am 10. Februar 1887.)

**G. Gesetz** vom 13. Januar 1887,  
betreffend die Concessionspflicht des Versicherungsgewerbetriebes und dessen  
Besteuerung.

Wir **Heinrich der Zwei und Zwanzigste** von Gottes Gnaden Nelterer  
Linie souveräner Fürst **Neuz**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz,  
Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein zc. zc. zc.  
verordnen unter Zustimmung des Landtage, was folgt:

§. 1.

Zum Geschäftsbetriebe von Versicherungsunternehmern, insbesondere auch Ver-  
sicherungsgesellschaften aller Art, bedarf es der Erlaubniß (Concession) Unserer Landes-  
regierung.

§. 2.

Die besonderen Bedingungen, von denen die Ertheilung der Erlaubniß abhängig  
gemacht bezw. an deren Beobachtung der Geschäftsbetrieb von Versicherungsgesellschaften  
und Versicherungsunternehmern gebunden sein soll, sind von Unserer Landesregierung bei  
Ertheilung der Concession, welche schriftlich zu erfolgen hat, festzustellen.

§. 3.

Abgesehen von der Erfüllung der Seiten Unserer Landesregierung besonders fest-  
gesetzten Bedingungen sind die Versicherungsunternehmer jedenfalls verpflichtet:

- a. bei Verlust der Concession jede Veränderung der Satzungen (Statuten) anzu-  
zeigen und vor Genehmigung derselben Seiten Unserer Landesregierung nicht  
darnach zu verfahren,
- b. die Vermittelungen und Abschlüsse von Versicherungsverträgen nur durch  
hierländische Agenten bewirken zu lassen, ingleichen alle Zahlungen aus den  
Versicherungsverträgen an hierländische Versicherte auf Kosten und Gefahr  
der Versicherungsunternehmer durch ihre hierländischen Agenten zu leisten,
- c. bei vorkommenden Rechtsstreitigkeiten in Bezug auf hierländische Versicherer-